

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0719/2016</b>
Auskunft erteilt: Frau Stienhans
Ruf: 492-6104
E-Mail: Stienhans@stadt-muenster.de
Datum: 22.08.2016

Betrifft

Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)  
hier: Ergänzung eines neuen Fördermerkmals

Beratungsfolge

21.09.2016	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
22.09.2016	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
28.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
28.09.2016	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Ergänzung der Anlage 1 (Förderung von im Linienverkehr eingesetzten Taxen, die zur Beförderung von Menschen im Rollstuhl geeignet sind) wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

**Begründung:**

Im Rahmen der Novellierung des ÖPNVG NRW wurde im Jahre 2011 für die ÖPNV-Aufgabenträger Stadt Münster und die vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Warendorf und Steinfurt auf Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW eine neue Förderrichtlinie eingeführt, mit dem Ziel, eine im Grundsatz einheitliche ÖPNV-Förderung für das gesamte Münsterland zu gewährleisten. Diese Förderrichtlinie regelt die Weiterleitung der Mittel aus dem ÖPNVG NRW (Pauschale nach § 11 Abs. 2) an die im Münsterland im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen. Durch die Förderung soll für die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen ein Anreiz geschaffen werden, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV zu erbringen.

Fördermittel wurden bislang unmittelbar für Neuanschaffungen von Linienbussen im ÖPNV gewährt, wenn diese mit gemeinwirtschaftlichen Merkmalen ausgestattet sind. Anlage 1 der Richtlinie führt die förderfähigen gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale auf und weist diesen einen Fördersatz von jeweils 80 % der zu Grunde gelegten Anschaffungskosten zu. Diese Zuwendung wird als Zuschuss und als eigenständige gemeinwirtschaftliche Maßnahme gewährt.

Aufgrund eines Änderungsantrages der SPD vom 10.02.2016 wurde die Verwaltung durch Ratsbeschluss zur Vorlage V/0626/2015/1 beauftragt zu prüfen, die aktuelle Förderrichtlinie dahingehend anzupassen, dass auch im Linienverkehr eingesetzte Taxen, die zur Beförderung von Menschen im Rollstuhl geeignet sind, gefördert werden können. Hierdurch soll ein Anreiz für Taxiunternehmer geschaffen werden, Fahrzeuge für den Einsatz als Taxibus bereit zu halten, die für Menschen nutzbar sind, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Gemäß Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie sind grundsätzlich Inhaber von Liniengenehmigungen nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) antragsberechtigt. Im Stadtgebiet Münster trifft dies auf die konzessionierten Verkehrsunternehmen zu. Taxibusse besitzen daher kein eigenes Antragsrecht, können jedoch über antragsberechtigte Verkehrsunternehmen in die Förderung einbezogen werden.

Eine Förderung wird gemäß Ziffer 2.3 nur im Rahmen der Beschaffung von Neufahrzeugen oder neuwertigen Fahrzeugen gewährt, sofern diese jährlich mindestens zu zwei Dritteln ihrer Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG, dabei aber überwiegend, d.h. mehr als 50 % alleine im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden (Ziffer 7.6).

Die Anlage 1 der Richtlinie wird um das zusätzliche Ausstattungsmerkmal „Umbau/Freiflächen zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen“ erweitert. Die Anschaffungskosten orientieren sich an den zurzeit üblichen durchschnittlichen Marktpreisen für dieses Ausstattungsmerkmal. Die Verwaltung wird die Anschaffungskosten und den daraus abgeleiteten Fördersatz bei Bedarf überprüfen und ggf. aktualisieren, wenn dieses aus Gründen der Preisentwicklung oder aufgrund von technischen Modernisierungen begründet ist.

Die Anpassungen werden zum Förderjahr 2017 übernommen und gelten nur für die Richtlinie der Stadt Münster. Die Richtlinien der übrigen Münsterlandkreise bleiben hiervon unberührt.

In Vertretung

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

Geänderte Anlage 1 der Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)